

# Satzung des Schulsanitätsdienstes

## § 1

Im allgemeinen gilt für Sanitäter des Sankt-Meinrad-Gymnasiums das deutsche Grundgesetz, das Strafgesetzbuch sowie die Schulordnung.

## § 2

### **(Leitung)**

Die Leitung des Schulsanitätsdienstes setzt sich aus drei Beauftragten zusammen, die (jeweils) mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Sanitäter (Anzahl der anwesenden Sanitäter muss bei einer Wahl mindestens 8 betragen, wobei sich höchstens weniger als die Hälfte enthalten dürfen) gewählt werden müssen. Hierbei ist es freigestellt, ob die Wahl offen (durch Handzeichen) oder geheim (durch Wahlzettel, die nicht von den für das Amt aufgestellten Sanitätern ausgewertet werden dürfen, sondern von einem Unparteiischen, der sich nur nach Absprache an der Wahl beteiligen darf) abgehalten wird. Es ist zu berücksichtigen, dass die drei gewählten Beauftragten mindestens ein männlicher sowie eine weibliche Sanitäter/in enthalten müssen. Stellt sich für die Wahl der drei Beauftragten nur eine Art Geschlecht zu Verfügung, muss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, ob dies zu vereinbaren ist. Die drei Beauftragten können durch einen Antrag, dem durch die einstimmige Meinung der anwesenden Sanitäter beigeplantet wird, aus ihrem Amt enthoben werden oder mit einer Begründung zurücktreten. Der freie Platz muss sofort durch einen Nachfolger/eine Nachfolgerin besetzt werden. Jeder Beauftragte bleibt ein Schuljahr in seinem Amt; kann aber bei jährlichen Neuwahlen auch für mehrere Jahre das Amt besetzen. Jeder Sanitäter kann höchstens ein Amt bekleiden. Nur bei einstimmiger Meinung der anwesenden Sanitäter, kann dem Antrag auf zwei Ämter stattgegeben werden. Es muss immer mindestens zwei Beauftragte geben. Kein Sanitäter darf drei Ämter besetzen.

## § 2a

### **(OrgL d. SSD / der Organisationsleiter/in des Schulsanitätsdienstes)**

Der/Die Organisationsleiter/in des Schulsanitätsdienstes ist dazu befugt Sitzungen einzuberufen. Außerdem gehört es zu seinen/ihren Aufgaben den Einsatzplan aufzustellen und Termine für jegliche Art von Kursen zu organisieren. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, dass der/die OrgL d. SSD einen guten Kontakt zu dem Malteserhilfsdienst Rottenburg pflegt, da diese für das Sankt-Meinrad-Gymnasium zuständig sind und den dortigen Sanitätern Kurse anbieten.

## § 2b

### **(Materialbeauftragte/r)**

Der/Die Materialbeauftragte ist für die Beschaffung von neuem Material für den Schulsanitätsdienst, dem Instandhalten und dem Auffüllen des bereits vorhandenen Materials zuständig. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, dass der/die Materialbeauftragte einen guten Kontakt zu dem Malteserhilfsdienst Rottenburg pflegt, da diese für das Sankt-Meinrad-Gymnasium zuständig sind und dem dortigen Schulsanitätsdienst das Material teilweise beschaffen.

## § 2c

### **(Beauftragte/r SMV/Vertrauenslehrer/Direktion)**

Der/Die Beauftragte ist für den guten Kontakt zur SMV, den Vertrauenslehrern/innen und zur Direktion zuständig. Außerdem gehört es zu seinen/ihren Aufgaben sich mit den eben genannten Institutionen auszutauschen und diese über den derzeitigen Stand des Schulsanitätsdienstes zu informieren. Außerdem muss er/sie neuen Sanitätern die Satzung zeigen und wenn nötig erklären.

### **§ 3**

#### **(Sanitäter)**

- (1) Die Schulsanitäter müssen den Kurs des San-Helfers (San A) erfolgreich absolviert haben, um als Schulsanitäter für einen Einsatz qualifiziert zu sein. Diese Kurse werden von dem Roten Kreuz angeboten. Termine für derartige Kurse besorgt der OrgL.
- (2) Derjenige, der dich beim OrgL für einen Sanitätskurs anmeldet, tritt somit automatisch in den Schulsanitätsdienst ein und verpflichtet sich damit mindestens ein halbes Jahr den Schulsanitätsdienst auszuführen.
- (3) Schulsanitäter können nach einem halben Jahr jederzeit durch eine Begründung zurücktreten.
- (4) Unter besonderen Umständen (die von den anwesenden Sanitätern bestimmt werden) können Schulsanitäter von ihrem Dienst suspendiert werden. Vor der Suspendierung muss die Leitung betroffene Mitglieder allerdings vorwarnen und ihnen die Chance geben sich zurechtfertigen bzw. sich zu bessern und den Regeln zu entsprechen.
- (5) Schulsanitäter müssen an den Schulsanitätertreffen teilnehmen. Durch Abmeldung bei einem anderen Mitglied, das zu dem Treffen kommt, kann er/sie sich entschuldigen lassen. Fehlt ein Mitglied mehr als drei mal in Folge, muss dies dem OrgL d. SSD gemeldet werden, der dann die Pflicht hat, sich mit dem Mitglied in Verbindung zu setzen. Kann das Mitglied sich begründet rechtfertigen (dies wird von den anwesenden Sanitätern beurteilt), hat der Sanitäter keine Folgen zu erwarten. Kann dieses Problem nicht intern gelöst werden, muss es zu einem Antrag bei dem nächsten Treffen kommen, bei dem dann eine Suspendierung des Mitgliedes in Erwägung gezogen werden kann.
- (6) Gründe für Suspendierungen werden von den anwesenden Sanitätern beurteilt.

### **§ 4**

#### **(Material)**

Material muss ständig zugänglich vorhanden sein. Für das „Auffüllen“, „Instandhalten“ und „Vorhandensein“ ist der Materialbeauftragte zuständig. Sanitäter, die Material (wie z.B. RR, BZ, Samsplinds, usw) leichtfertig beschädigen, müssen diesen Schaden ersetzen.

### **§ 5**

#### **(Einsatzplan)**

Der Einsatzplan wird vom OrgL d. SSD des SMGs erstellt. Die Sanitäter haben sich an den Einsatzplan zu halten. Bei einem Einsatz (zwischen 7.45-13.50 Uhr) dürfen nur die Schulsanitäter erscheinen, die laut Einsatzplan Dienst haben oder die von den diensthabenden Sanitätern als Ersatz für sich selbst eingeteilt wurden. Wenn einer Sanitäter aufgrund einer Klassenarbeit oder ähnlichem verhindert ist, muss er sich für diesen Zeitraum einen Ersatz suchen. Falls ein Sanitäter krank ist, kann er einem Mitglied der Sanitäter anrufen und sich bei diesem vom Dienst entschuldigen lassen. Das angerufene Mitglied muss dann einen Ersatz suchen.

### **§ 6**

#### **(Satzung)**

Die Satzung kann auf Antrag bei der Leitung und mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Ansonsten haben sich alle Sanitäter an diese Satzung zu halten.